

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30 | ausgegeben am 9. Juli 2021

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschulei-
gene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Sport-
Gesundheit-Freizeitbildung (SGF)**

vom 8. Juli 2021

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF)

vom 8. Juli 2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 629), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 6. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF). Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Übermittlung der Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Hochschule. Eine Ausnahme hiervon besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung oder die elektronische Übermittlung der Unterlagen der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Der elektronische Antrag auf Zulassung ist zusätzlich von den Bewerberinnen und Bewerbern auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe per Post zu senden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang innerhalb der in § 2 genannten Frist bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die folgenden Unterlagen sind über das Webportal der Hochschule hochzuladen:

1. eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 58 Absatz 2 LHG,
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren wurde,
3. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,

4. Nachweise über eine bisherige abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit und über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung besondere Auskunft geben, soweit diese vorhanden sind,
5. weitere Nachweise, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers belegen, soweit diese vorhanden sind,
6. Selbsttest zur Studienorientierung gemäß der geltenden Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über das Studienorientierungsverfahren.

(3) Falls die übermittelten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach § 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt in diesem Fall nur auf der Grundlage des vorläufigen Zeugnisses und den darin ausgewiesenen Noten am Auswahlverfahren teil. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Fakultät bestellt mindestens eine Auswahlkommission, die aus zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht.

(2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission koordiniert das Zulassungs- und Auswahlverfahren und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung vor.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen (ZZVO-PH) Zulassungszahlen für den Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF) festgesetzt sind, führt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.

(2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF) übersteigt.

(3) Dabei vergibt die Pädagogische Hochschule Karlsruhe im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 HZG in

Verbindung mit § 22 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten Fachsemester nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und der sich typischerweise daran anschließenden Berufstätigkeit getroffen.

§ 6 Auswahlkriterien, Erstellen der Rangliste

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 HZVO am Vergabeverfahren teilnimmt und nicht gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 HZVO zugelassen wird.

(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund

1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (§ 7),
2. der Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung im Fach Sport (§ 8) und
3. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder -tätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf und besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und/oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF) Auskunft geben (sonstige Leistungen § 9)

eine Rangliste aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber im Auswahlverfahren erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8 und 9 HZG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 HZVO.

§ 7 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ist nach Maßgabe von Anlage 1 in Bewertungspunkte umzurechnen, wobei die maximal erreichbare Zahl an Bewertungspunkten 40 beträgt.

§ 8 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung im Fach Sport

Für die Einzelnoten im Fach Sport der letzten vier Schulhalbjahre (zum Beispiel gymnasiale Oberstufe) werden Bewertungspunkte entsprechend der in Anlage 2 enthaltenen Tabelle vergeben. Dabei werden, unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde, die im Fach Sport erzielten Notenpunkte addiert und dann gemittelt (arithmetisches Mittel). Die errechnete Durchschnittsnote (Notenpunkte) ist gemäß der in Anlage 2 enthaltenen Tabelle in Bewertungspunkte umgerechnet. Dabei wird die ermittelte Durchschnittsnote aufgerundet, wenn die erste Dezimalstelle größer oder gleich 0,5 ist. Ist sie kleiner als 0,5, wird abgerundet. In diesem Bereich können maximal 40 Bewertungspunkte erreicht werden.

§ 9 Sonstige Leistungen

(1) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die folgenden Leistungen, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang Auskunft geben:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf gemäß Anlage 3. Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.
2. Mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf gemäß Anlage 3. Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.
3. Besondere Vorbildungen und praktische Tätigkeiten: Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ). Es können maximal 5 Punkte erreicht werden.
4. Außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 4:
 - a) Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes oder vergleichbare Lizenzen,
 - b) vordere Platzierung bei bedeutenden Meisterschaften,
 - c) Mitgliedschaft in einem Leistungskader.Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.

(2) Die Bewertung beziehungsweise Addition mehrerer Leistungen innerhalb § 9 ist möglich. Die Gesamtpunktzahl der für sonstige Leistungen nach § 9 vergebenen Punkte darf 40 Punkte nicht überschreiten.

§ 10 Bildung der Gesamtpunktzahl

Die Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers ergibt sich durch Addition der nach § 7 bis § 9 erreichten Punktzahl.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden in das Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers im Webportal der Hochschule elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben.

§ 12 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Einsicht

- (1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 11 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin

zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens unverzüglich zu löschen und zu vernichten, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Sport-Gesundheit-Freizeitbildung (SGF) vom 14. April 2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juli 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1

Umrechnung der Hochschulzugangsberechtigungsnote (HZB-Note) in Bewertungspunkte gemäß § 7:

HZB-Note	BP	HZB-Note	BP	HZB-Note	BP	HZB-Note	BP
1,0	40	1,8	32	2,6	24	3,4	16
1,1		1,9		2,7		3,5	
1,2	38	2,0	30	2,8	22	3,6	14
1,3		2,1		2,9		3,7	
1,4	36	2,2	28	3,0	20	3,8	12
1,5		2,3		3,1		3,9	
1,6	34	2,4	26	3,2	18	4,0	10
1,7		2,5		3,3			

Anlage 2

Umrechnung der Einzelnoten im Fach Sport gemäß § 8:

Sportnote (Notenpunkte)	BP						
15	40	11	32	7	24	3	16
14	38	10	30	6	22	2	14
13	36	9	28	5	20	1	12
12	34	8	26	4	18	0	0

Anlage 3

Berufe	BP
Diätassistentin, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut (staatlich geprüft), Gesundheits- und Krankenpflegekraft, Gymnastiklehrerin oder Gymnastiklehrer (staatlich geprüft), Physiotherapeutin oder Physiotherapeut (staatlich geprüft), Sportassistentin, Sportfachlehrkraft	30
Hebamme oder Entbindungspfleger, Logopädin oder Logopäde (staatlich geprüft), Sozialassistentin	20
Altenpflegekraft, Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement, pädagogische Fachkraft, Kauffrau oder Kaufmann für Tourismus und Freizeit, Fachkraft im Gesundheitswesen, Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, Sport- und Fitnessfachkraft, Touristikfachkraft	10

Anlage 4

1. Lizenzen

DOSB-Lizenzen	Punkt(e)
vergleichbare Lizenzen , die nicht im DOSB-Lizenzsystem angegliedert sind (wie zum Beispiel DLRG, DSLV, sämtliche Yoga-Lizenzen) sowie Vorstufen-Qualifikationen (ohne DOSB-Lizenz) (wie zum Beispiel Übungsleitungsassistent, Gruppenhelferin oder Gruppenhelfer; Trainingsassistent; Jugendleitungsassistent) Für beide Lizenzen mindestens 16 UE.	1
1. Lizenzstufe: C-Trainerin oder C-Trainer	3
2. Lizenzstufe: B-Trainerin oder B-Trainer	5
3. / 4. Lizenzstufe: A-Trainerin oder A-Trainer und Diplom-Trainerin oder Diplom-Trainer	7

2. Vordere Platzierungen bei bedeutenden Meisterschaften

Meisterschaften und Platzierungen	Punkt(e)
Landesmeisterschaften (Platz 1-3)	1
Deutsche Meisterschaften (Platz 1-4)	3
Europameisterschaften (Platz 1-10)	5
Weltmeisterschaften (Platz 1-10)	7

3. Mitgliedschaft in einem Leistungskader

Leistungskader	Punkt(e)
D-/C-Kader	3
B-Kader	5
A -Kader	7